

Nr. XIX. GP-NR
26 JA
Präs. 1 1. Nov. 1994

Antrag

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert
wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz,
mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1994, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgende Z 8 angefügt:

"8. Ein Betrag von 2 000 Millionen Schilling ist neben allgemeinen Bundesmitteln
gemäß § 40 Abs. 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zur Deckung der
Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu verwenden.
Der so getragene Abgang ist mit Überschüssen des Ausgleichsfonds für
Familienbeihilfen in den nachfolgenden Jahren aufzurechnen, wobei diese Rückflüsse
dem Bund zufließen. Die Überweisung an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist
bis zum 25. Jänner 1995 durchzuführen; die damit verbundenen Einnahmen und
Ausgaben sind für Rechnung der Voranschlagsansätze des Finanzjahres 1994 zu
verrechnen."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen
Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanzausschuß
zuzuweisen.

Begründung

Zur teilweisen Finanzierung des Aufwands gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz sollen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus Reservemitteln des Katastrophenfonds 2 000 Millionen Schilling zugeführt werden. Die Reservemittel des Katastrophenfonds ermöglichen diese Maßnahme; die Leistungen des Fonds erfahren dadurch keine Einschränkung.

Die Ergänzung des § 4 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 schafft dazu die gesetzliche Grundlage.

In legistischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß die Ziffern 6 und 7 des § 4 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 mit der Novelle BGBl wurden und eine neue Z 6 eingefügt wurde, diese Änderung jedoch erst mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten wird. Die nunmehrige Ergänzung des § 4 war daher als Z bezeichnen.

Der letzte Satz der neuen Z 8 soll sicherstellen, daß die Überweisung an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen jedenfalls noch zu Lasten bzw. zu Gunsten der Voranschlagsansätze des Finanzjahres 1994 verrechnet werden kann.